-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.07.1999

3. Instanz

Datum	16.11.2000

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Brandenburg vom 28. Juli 1999 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 30. Juli 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Tenor des Urteils des Sozialgerichts wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaÃt: "Die RentenhÃ¶chstwertfestsetzungen in den Bescheiden der Beklagten vom 20. Oktober 1994 sowie vom 30. Oktober 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1996 werden aufgehoben. Die Beklagte wird dem Grunde nach verurteilt, der KlÃ¤gerin die Altersrente unter Anrechnung der in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 zurÃ¼ckgelegten Beitrags- und Anrechnungszeiten zu zahlen. Im Ã¼brigen wird die Klage abgewiesen." Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens zu einem Viertel sowie diejenigen des Berufungs- und Revisionsverfahrens jeweils in vollem Umfang zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991, in der die

KlÃ¤gerin im Beitrittsgebiet neben ihrer Invalidenrente auch Vorruhestandsgeld (Vog) bezogen hatte, entgegen der angefochtenen RentenhÃ¶chstwertfestsetzung bei der Feststellung des Wertes ihres Rechts auf Altersrente als Beitrags- oder Anrechnungszeit anzurechnen und deshalb hÃ¶here Rente zu zahlen ist.

Die KlÃ¤gerin bezog seit November 1987 eine Invalidenrente aus der Sozialversicherung der DDR. Daneben Ã¼bte sie eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung aus. Nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bezog sie gemÃ¤Ã einer Vereinbarung mit ihrer Arbeitgeberin ab 1. Juli 1990 neben ihrer Invalidenrente Vog nach der Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Vog vom 8. Februar 1990 ((VRGVO), GBl I Nr 7 S 42). Ua in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 zahlte die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) das Vog aus und entrichtete auf dieser Bemessungsgrundlage mit vollem Beitragssatz BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets. Ab 1. Januar 1992 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin nach MaÃgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein Recht auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU), nahm diese Bewilligung aber unter dem 12. Juni 1992 zurÃ¼ck und gewÃ¤hrte statt dessen rÃ¼ckwirkend ein Recht auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU). Daneben bezog die KlÃ¤gerin weiterhin Vog.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin antragsgemÃ¤Ã ab 1. Oktober 1994 ein Recht auf Altersrente. Bei der Entscheidung Ã¼ber den RentenhÃ¶chstwert berÃ¼cksichtigte sie die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 weder als Beitrags- noch als Anrechnungszeit und rechnete demgemÃ¤Ã hierfÃ¼r keine versicherten Arbeitsverdienste an. Sie fÃ¼hrte aus, zwar habe die BA BeitrÃ¤ge aus dem Vog fÃ¼r die KlÃ¤gerin gezahlt; es habe sich jedoch nicht um "ordentliche" BeitrÃ¤ge gehandelt, weil nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht wegen des Bezuges der Invalidenrente Versicherungs- und Beitragsfreiheit bestanden habe und die KlÃ¤gerin an der "Aufbringung der Zahlung" nicht beteiligt gewesen sei (Bescheid vom 20. Oktober 1994; Teilabhilfebescheid vom 30. Oktober 1995; Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1996).

Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat die Beklagte unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide verpflichtet, den Wert der Altersrente der KlÃ¤gerin unter Zugrundelegung der im streitigen Zeitraum zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen. Im Ã¼brigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Juli 1998). Es hat die Auffassung vertreten: Die KlÃ¤gerin habe "in der Zeit" vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 "gemÃ¤Ã Â§ 248 Abs 3 SGB VI" Pflichtbeitragszeiten "erworben". GemÃ¤Ã Â§ 18 Buchst b des Gesetzes Ã¼ber die Sozialversicherung ((SVG) idF vom 28. Juni 1990, GBl I Nr 38 S 486), das gemÃ¤Ã Einigungsvertrag (EinigVtr) vom 31. August 1990 (BGBl II S 889, 1211) Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 2 bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft geblieben sei (Art 42 Renten-Ãberleitungsgesetz (RÃG) vom 25. Juli 1991, BGBl I S 1606), sei die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des Bezugs von Vog versicherungspflichtig gewesen. Zwar sei nach Â§ 15 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten ((SVO) idF vom 28. Juni 1990, GBl I Nr 38 S 509), die ebenfalls gemÃ¤Ã EinigVtr Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 3 bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft gewesen sei, der Bezieher einer Invalidenrente von

der Zahlung eines Beitrags zur Rentenversicherung befreit gewesen; aus Â§ 7 SVG ergebe sich jedoch, daÃ□ die frÃ¼heren Bestimmungen des Beitrittsgebietes nur unter BerÃ¼cksichtigung der Bestimmungen des SVG vom 28. Juni 1990, also auch des Â§ 18 Buchst b SVG anzuwenden seien.

Das Landessozialgericht fÃ¼r das Land Brandenburg (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgeÃ¤ndert (Urteil vom 28. Juli 1999) und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten: Nicht Â§ 248 Abs 3 SGB VI, sondern Â§ 55 SGB VI greife hier ein. Denn nach dem 3. Oktober 1990 seien BeitrÃ¤ge nur noch nach Bundesrecht und nicht mehr nach dem Recht der ehemaligen DDR zu entrichten gewesen. Soweit â□□ wie hier â□□ nach dem EinigVtr Rechtsvorschriften der DDR bis zum 31. Dezember 1991 weitergegolten hÃ¤tten, seien sie sekundÃ¤res Bundesrecht geworden. Dennoch hÃ¤tten die Bezieher von Vog keine Beitragszeiten erworben. Zwar sei dem SVG zu entnehmen, daÃ□ fÃ¼r die Bezieher von Vog keine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden habe, wenn sie daneben auch eine Invalidenrente bezogen hÃ¤tten. Der Gesetzgeber des SVG habe jedoch erkennbar den EmpfÃ¤ngern von Vog den gleichen sozialversicherungsrechtlichen Schutz gewÃ¤hren wollen wie Arbeitnehmern und SelbstÃ¤ndigen, die nach Â§ 19 Abs 2 SVG bei gleichzeitigem Bezug einer Rente versicherungsfrei gewesen seien. Insoweit liege eine RegelungslÃ¼cke vor, die zu schlieÃ□en sei. Einzig sachgerecht sei insoweit eine Gleichstellung der EmpfÃ¤nger von Vog mit den Arbeitnehmern und SelbstÃ¤ndigen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§ 55 SGB VI iVm Â§ 18 Buchst b SVG und trÃ¤gt vor: Entgegen der Auffassung des LSG liege keine RegelungslÃ¼cke vor, so daÃ□ die EmpfÃ¤nger von Vog Beitragszeiten erworben hÃ¤tten. Im SVG sei â□□ ausdrÃ¼cklich â□□ geregelt, daÃ□ EmpfÃ¤nger von Lohnersatzleistungen versicherungspflichtig seien. BeschÃ¤ftigte, die neben dem Bezug einer Invalidenrente eine berufliche TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hÃ¤tten, seien nicht automatisch versicherungsfrei gewesen, wie sich aus Â§ 19 Abs 2 SVG ergebe. Auch nach Bundesrecht seien EmpfÃ¤nger von Lohnersatzleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 28. Juli 1999 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 30. Juli 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor: Es lÃ¤gen keine iS von Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI wirksamen PflichtbeitrÃ¤ge vor. EmpfÃ¤nger von Vog, die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1991 auch eine Invalidenrente bezogen hÃ¤tten, seien nÃ¤mlich versicherungs- und beitragsfrei gewesen. Nach Sinn und Zweck des Â§ 15 SVO hÃ¤tten bei Bezug der zur Beitragsfreiheit fÃ¼hrenden Rente trotz AusÃ¼bung einer dem Grunde nach versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung keine BeitrÃ¤ge

zur Sozialversicherung mehr gezahlt werden sollen. An diesem Grundsatz habe das bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltende SVG festgehalten. Die BA habe daher die BeitrÃ¤ge zu Unrecht entrichtet.

Die BfA hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat bestÃ¤tigt, daÃ sie die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die KlÃ¤gerin bislang nicht beanstandet und auch noch kein Beanstandungsverfahren eingeleitet hat.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Das LSG hat Bundesrecht dadurch verletzt, daÃ es der Berufung der Beklagten stattgegeben hat. Denn das SG hat im Ergebnis zutreffend die angefochtene RentenhÃ¶chstwertfestsetzung aufgehoben und die Beklagte sinngemÃ¤Ã verurteilt, der KlÃ¤gerin hÃ¶here Altersrente unter Anrechnung der noch streitigen rentenrechtlichen Zeiten zu zahlen. Daher ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen, dessen Ausspruch jedoch zur Klarstellung neu zu fassen war.

Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war das mit der zulÃ¤ssigen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 4 SGG) verfolgte Begehren der KlÃ¤gerin, das SG solle die angefochtene RentenhÃ¶chstwertfestsetzung aufheben und die Beklagte verurteilen, die Altersrente auf der Grundlage eines hÃ¶heren Wertes ihres Rechts auf Altersrente wegen Anrechnung der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 als Beitrags- oder Anrechnungszeit zu zahlen.

Die Anfechtungsklage ist begrÃ¼ndet (Â§ 54 Abs 2 Satz 1 SGG), weil die angefochtene HÃ¶chstwertfestsetzung rechtswidrig ist und die KlÃ¤gerin in ihrem Recht auf zutreffende Festsetzung eines hÃ¶heren Rentenwerts verletzt. Zwar hat die Beklagte vor dem BSG eingerÃ¤umt, daÃ der streitige Zeitraum jedenfalls gemÃ¤Ã Â§ 252a Abs 1 Nr 2 Buchst b SGB VI als Anrechnungszeit anzurechnen ist. Sie hat aber weiterhin die BerÃ¼cksichtigung dieses Zeitraums als Beitragszeit abgelehnt. Dies verletzt Bundesrecht, nach dem es sich (auch) um eine gleichgestellte Beitragszeit handelt (Â§ 248 Abs 3 SGB VI).

1. Die maÃgebliche Rechtsgrundlage fÃ¼r die Beurteilung der beitragsrechtlichen Rechtsnatur des hier umstrittenen Zeitraums vom 3. Oktober 1990 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet im Blick auf das antragsgemÃ¤Ã ab Oktober 1994 anerkannte Recht auf Altersrente nach dem SGB VI ergibt sich aus der Gleichstellungsnorm des Â§ 248 Abs 3 Satz 1 SGB VI.

Entgegen der Ansicht der BfA und des LSG gelten demgegenÃ¼ber die in Â§ 55 Abs 1 SGB VI getroffenen Regelungen nicht fÃ¼r BeitragsansprÃ¼che, Beitragsschulden und Beitragszahlungen im Beitrittsgebiet (oder in der DDR) vor dem 1. Januar 1992. Nach Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI sind Beitragszeiten iS des SGB VI solche Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Nach Satz 2 ebendort sind Pflichtbeitragszeiten auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt

gelten. Diese Bestimmung enthÃ¤lt eine Umschreibung der Bedeutung des Ausdrucks "Beitragszeiten" fÃ¼r den Geltungsbereich des SGB VI, aber auch eine (in mehrfacher Hinsicht begrenzte) Sachnorm. Danach kann ein Versicherter, der (wie die KlÃ¤gerin) kein wegen entgeltlicher BeschÃ¤ftigung zwangsversicherter Arbeitnehmer und diesem beitragsrechtlich auch nicht gleichgestellt ist (vgl Â§ 174 SGB VI), fÃ¼r die ErfÃ¼llung einer Wartezeit, fÃ¼r den Erwerb einer Rangstelle und fÃ¼r den Rentenwert erhebliche "Beitragszeiten" nur erlangen, wenn fÃ¼r den jeweiligen Zeitraum von ihm oder â wie hier â von einem Dritten BeitrÃ¤ge zur ErfÃ¼llung einer Pflichtbeitragsschuld oder als freiwillige BeitrÃ¤ge (rechtzeitig) tatsÃ¤chlich gezahlt werden (oder wenn das Gesetz eine Zahlung fingiert). Diese Vorschrift ist â mit dem gesamten SGB VI â erstmals zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten (Art 85 des Rentenreformgesetzes (RRG) 1992). GemÃ¤Ã Art 82 Abs 2 des Grundgesetzes (GG) entfaltet die Norm nach der ausdrÃ¼cklichen Bestimmung des Deutschen Bundestages Rechtswirkung erst seit dem 1. Januar 1992. Sie bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Zahlungen an einen RentenversicherungstrÃ¤ger iS des SGB VI ab 1. Januar 1992, die vom Zahlenden mit dem Leistungszweck "Beitrag" entrichtet werden, fÃ¼r einen Versicherten "Beitragszeiten" iS des SGB VI begrÃ¼nden. Eine RÃ¼ckbewirkung von Rechtsfolgen (sog "echte" RÃ¼ckwirkung) auf Rechtspositionen und Rechtsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 1992 nach dem bis dahin maÃgeblichen Recht bestanden, hat der Deutsche Bundestag mit seiner Inkrafttretensregelung zum 1. Januar 1992 und mit seiner Anordnung, daÃ fÃ¼r die Beurteilung der Rechtsbeziehungen in den Zeiten davor das bisherige Recht gÃ¼ltig bleibt (Art 83 RRG 1992), ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen. Insbesondere hat der Deutsche Bundestag in Â§ 300 SGB VI weder die vollziehende noch die rechtsprechende Gewalt (ggf entgegen Art 82 Abs 2 GG) dazu ermÃ¤chtigt, in eigener Kompetenz einen frÃ¼heren Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB VI zu bestimmen oder dieses sogar auf einen Zeitpunkt vor der VerkÃ¼ndung des Gesetzes vorzuverlegen. Â§ 300 SGB VI enthÃ¤lt keine (inhaltlich ohnehin unmÃ¶gliche) Begrenzung seines sachlichen Geltungsbereichs auf "Leistungsrecht". Er gilt auch fÃ¼r die Beurteilung der "beitragsrechtlichen" Voraussetzungen der Entstehung und Bewertung eines Rechts auf Rente. Er lÃ¤Ãt eine "echte" RÃ¼ckwirkung des SGB VI zur Entscheidung auch der Frage nicht zu, welche beitragsrechtlichen Rechtsbeziehungen vor dem 1. Januar 1992 bestanden (stRspr des Senats seit den Urteilen vom 25. Februar 1992, SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 1 = SozR 3-6050 Art 46 Nr 5 und SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 2 = SozR 3-6180 Art 13 Nr 2; SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 3; stellvertretend auch SozR 3-2600 Â§ 300 Nrn 7, 8, 10; vgl auch die Urteile des 12. Senats des BSG, SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 4 = SozR 3-2600 Â§ 197 Nr 1 und SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 9 = SozR 3-2200 Â§ 1227 Nr 8; ebenso das Urteil des 5. Senats des BSG, SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 6). Aufgrund der Regelungen des Â§ 55 Abs 1 SGB VI werden also im Blick auf Beitragszahlungen vor dem 1. Januar 1992 weder damals objektiv nach Bundesrecht bestehende Beitragszeiten aberkannt noch â in rÃ¼ckwirkender BegÃ¼nstigung â erstmals solche begrÃ¼ndet. "AnsprÃ¼che", dh subjektive Rechte (Anrechte, Anwartschaften, Anwartschaftsrechte, Vollrechte und EinzelansprÃ¼che) "entfallen" nicht allein deshalb, weil Vorschriften, auf denen sie beruhten, durch Vorschriften des SGB VI ersetzt worden sind (Â§ 300 Abs 4 SGB VI).

FÃ¼r die Beurteilung der Frage, ob die KlÃ¤gerin vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet in ihrem RechtsverhÃ¤ltnis zur Beklagten Beitragszeiten mit rangstellenbegrÃ¼ndenden versicherten Arbeitsverdiensten "nach Bundesrecht" erlangt hat, kommt es maÃgeblich auf "bundesrechtliche" Rechtsnatur des damals dort geltenden Rentenversicherungsrechts an. Es galten dort weder das SGB VI, auf dessen Geltungs- und Anwendungsbereich die Regelungen des Â§ 55 Abs 1 SGB VI begrenzt sind, noch das sonstige originÃ¤re bundesrechtliche Rentenversicherungsrecht, insbesondere nicht das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG), das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) und das Reichsknappschaftsgesetz (RKG); dies war in Art 8 des EinigVtr iVm Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt I bestimmt worden (dazu schon Senatsurteil vom 30. September 1993 â 4 RA 1/93 -). Ua schon wegen der Andersartigkeit des Rentenversicherungsrechts des Beitrittsgebiets, das mit Ablauf des 31. Dezember 1991 auÃer Kraft getreten ist, bedurfte es einer rechtsbegrÃ¼ndenden Entscheidung des Deutschen Bundestages darÃ¼ber, ob und ggf unter welchen Voraussetzungen nach jenem Recht erworbene Beitragszeiten fÃ¼r Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherten und dem RentenversicherungstrÃ¤ger ab dem 1. Januar 1992 im Blick auf Rechtspositionen nach dem SGB VI den Beitragszeiten "nach Bundesrecht" gleichstehen (stRspr seit BSGE 72, 50, 56, 61 ff = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 1). Diese â hier maÃgebliche â Frage ist in Â§ 248 Abs 3 SGB VI geregelt.

GemÃ¤Ã Â§ 248 Abs 3 Satz 1 SGB VI stehen den "Beitragszeiten nach Bundesrecht" Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind ("Beitragszeiten im Beitrittsgebiet" â so Satz 2 aaO). "Bundesrecht" in diesem Sinne ist das originÃ¤re bundesrechtliche System der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI, nicht aber â wie dem Wortlaut der Vorschrift entnommen werden kÃ¶nnte â das ursprÃ¼nglich von der DDR erlassene andersartige Rentenversicherungsrecht, soweit dieses im Beitrittsgebiet bis Ende 1991 aufgrund des originÃ¤r bundesrechtlichen Anwendungsbefehls im EinigVtr als sekundÃ¤res Bundesrecht mit den dort genannten MaÃgaben vorÃ¼bergehend in Kraft geblieben war (nÃ¤her dazu stellvertretend BSG SozR 3-8560 Â§ 26 Nr 2 S 20). Daher sind â seit dem 3. Oktober 1990 â das SVG, die SVO (Anlage II Kapitel VIII Buchst F Abschnitt III Nrn 2 und 3) und die VRGVO (Anlage II Kapitel VIII Buchst E Abschnitt III Nr 5) zwar sekundÃ¤res Bundesrecht, wie das LSG richtig gesehen hat; sie sind zudem als Regelungen des Rentenversicherungsrechts des Beitrittsgebietes nur partielles Bundesrecht (stellvertretend hierzu BSG SozR 3-8570 Â§ 11 Nr 2 S 26). "Beitragszeiten nach Bundesrecht", denen die "Beitragszeiten im Beitrittsgebiet" nach den in Â§ 248 Abs 3 SGB VI genannten Voraussetzungen gleichstehen, sind indessen nur solche Zeiten, fÃ¼r die aufgrund des originÃ¤ren (primÃ¤ren) Bundesrechts in dessen jeweiligem Geltungsbereich BeitrÃ¤ge an einen bundesrechtlichen RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten. Dies betrifft fÃ¼r die Zeiten vor dem 1. Januar 1992 die Beitragszeiten nach Â§ 27 AVG, Â§ 1250 RVO und Â§ 50 RKG, fÃ¼r BeitragsansprÃ¼che, Beitragsschulden und Beitragszahlungen fÃ¼r Zeiten ab dem 1. Januar 1992 die in Â§ 55 SGB VI geregelten Beitragszeiten. DemgegenÃ¼ber

kÃ¶nnen Sachverhalte, die auÃerhalb des Geltungsbereichs des originÃ¤r bundesrechtlichen Rentenversicherungsrechts verwirklicht worden sind, wie die hier streitigen Zeiten in der Rentenversicherung des Beitrittsgebiets, nur durch eine rechtsbegrÃ¼ndende originÃ¤r bundesgesetzliche Regelung des Deutschen Bundestages den "Beitragszeiten nach Bundesrecht" gleichgestellt werden. Dies ist in Â§ 248 Abs 3 SGB VI fÃ¼r "ErwerbstatbestÃ¤nde" in der allgemeinen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets geregelt, in Â§ 5 des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (AAÃG) speziell fÃ¼r solche im Zusammenhang mit Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (stRspr; stellvertretend BSG SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 5; SozR 3-2600 Â§ 248 Nrn 1 bis 4).

Der in Â§ 248 Abs 3 SGB VI normierte Gleichstellungstatbestand begrÃ¼ndet die rechtliche Erheblichkeit von in der DDR/im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten Zeiten als Pflichtbeitragszeiten iS des originÃ¤ren bundesrechtlichen Rentenversicherungsrechts des SGB VI.

2. Die Voraussetzungen des Â§ 248 Abs 3 Satz 1 SGB VI liegen vor. Diese Grundregel fÃ¼r die Gleichstellung der Beitrittsgebiets-Beitragszeiten verlangt nur, daÃ fÃ¼r Zeiten nach dem 8. Mai 1945 BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind. Die BA hat wegen des Vog-Bezugs der KlÃ¤gerin an die BfA PflichtbeitrÃ¤ge zu dem System der sekundÃ¤r und partiell bundesrechtlichen gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt.

Der Vortrag der BfA, die BeitrÃ¤ge seien "zu Unrecht" entrichtet worden und mangels eines Versicherungspflichttatbestandes "unwirksam" gewesen, war nicht erheblich, weil die Beklagte die in den Jahren 1990/1991 erfolgten Zahlungen nicht beanstandet, dh deren Unwirksamkeit nicht bindend (Â§ 77 SGG) festgestellt hat. Sie hat bislang nicht einmal ein Verwaltungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, einen Beanstandungsakt zu erlassen. Â§ 248 Abs 3 SGB VI sieht die "Wirksamkeit" der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet als Tatbestandsmerkmal nicht vor â ebensowenig wie Â§ 55 Abs 1 SGB VI fÃ¼r das primÃ¤re Bundesrecht (anders frÃ¼her Â§ 27 AVG, Â§ 1250 RVO und Â§ 50 RKG). Vorausgesetzt wird nur, daÃ Geld mit der Leistungsbestimmung, eine Beitragsschuld zu erfÃ¼llen oder freiwillige BeitrÃ¤ge zu entrichten, zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden ist. Damit ist nach Bundesrecht grundsÃ¤tzlich von der "Wirksamkeit" der BeitrÃ¤ge auszugehen. Hinsichtlich der "DDR-Beitragszeiten" (vor dem 3. Oktober 1990) kommt eine PrÃ¼fung der "Wirksamkeit" gezahlter BeitrÃ¤ge, die nur nach MaÃgabe von "DDR-Recht" und "DDR-Verwaltungspraxis" stattfinden kÃ¶nnte, ohnehin nicht in Betracht, weil es hierfÃ¼r keine bundesrechtliche ErmÃ¤chtigung zur rÃ¼ckwirkenden Beanstandung gibt. Statt dessen regelt Â§ 248 Abs 3 Satz 2 SGB VI die AusnahmefÃ¤lle, in denen eine zukunftsgerichtete Gleichstellung von in der DDR als wirksam behandelten BeitrÃ¤gen mit solchen nach originÃ¤rem Bundesrecht nicht gerechtfertigt ist.

Bei einer Beitragszahlung fÃ¼r Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 nach Beitrittsgebietsrecht hÃ¤tte deren "Wirksamkeit" nur durch unverzÃ¼gliche

ZurÃ¼ckweisung der Zahlung (Ablehnung der Entgegennahme) bzw sofortige RÃ¼ckzahlung verhindert werden kÃ¶nnen. Bei akzeptierten "PflichtbeitrÃ¤gen" hÃ¤tte deren Wirksamkeit allenfalls durch eine "Beanstandung" aufgehoben werden kÃ¶nnen, also durch einen Verwaltungsakt (BSGE 25, 136, 139), in dem auch festgestellt wird, daÃ der Leistungszweck der ErfÃ¼llung einer Pflichtbeitragsschuld wegen Fehlens der Versicherungs- oder Beitragspflicht (oder wegen verspÃ¤teter Zahlung) nicht erreicht worden ist (vgl Â§ 26 Abs 1 SGB IV, Â§Â§ 197, 202 Satz 2 SGB VI). Dieser Verwaltungsakt kann noch zusammen mit den Entscheidungen Ã¼ber die Bewilligung des Rechts auf Rente erlassen werden (SenatsbeschluÃ vom 27. September 1990 â 4 BA 208/89 -), soweit dem nicht GrÃ¼nde des Vertrauensschutzes oder der Verwirkung entgegenstehen. Die Beklagte hat jedoch die als PflichtbeitrÃ¤ge von der BA gezahlten Geldsummen entgegengenommen und keine Beanstandung ausgesprochen. Deshalb bedarf keiner ErÃ¶rterung, ob das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets seit dem 3. Oktober 1990 Ã¼berhaupt eine ausreichende ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r eine Beanstandung von PflichtbeitrÃ¤gen enthielt. Jedenfalls trÃ¤gt die Ausnahmebestimmung des Â§ 248 Abs 3 Satz 2 Nr 2 SGB VI zukunftsgerichtet (nicht mit Bezug auf Rechte und AnsprÃ¼che nach Beitrittsgebietsrecht vor 1992) dem Zweck einer Beanstandung mit Blick auf die Beachtlichkeit von "Beitrittsgebiets-PflichtbeitrÃ¤gen" fÃ¼r Rechte nach dem SGB VI ausreichend Rechnung.

Der BfA kann auch darin nicht beigepflichtet werden, daÃ es sich bei den von der BA gezahlten PflichtbeitrÃ¤gen nicht um "ordentliche" BeitrÃ¤ge iS der Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gehandelt habe. Nach Â§ 40 Abs 2 SVG hatten (wie auch nach der beitragsrechtlichen Grundnorm des originÃ¤ren Bundesrechts in Â§ 109 AVG, Â§ 1382 RVO und Â§ 173 SGB VI) Arbeitgeber und Arbeitnehmer die BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung jeweils zur HÃ¤lfte zu tragen. Dem entspricht auch das Konzept der gesetzlichen Regelung der Beitragslast bei Bezug von Vog im SGB VI. Denn nach Â§ 170 Abs 1 Nr 3 SGB VI tragen die Vog-Bezieher und die zur Zahlung des Vog Verpflichteten die BeitrÃ¤ge je zur HÃ¤lfte. Dieses Prinzip liegt auch dem SVG und der VRGVO zugrunde und ist durch den Anordnungsbefehl und die MaÃgaben des EinigVtr nicht aufgegeben worden. Nach dem EinigVtr Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr 5a hatte die Stelle, die Vog zu zahlen hatte, die BeitrÃ¤ge zwar allein in voller HÃ¶he zu tragen, also kein Abzugsrecht gegenÃ¼ber dem Vog-Bezieher (siehe auch Â§ 40 Abs 5 SVG). Dies ist in Â§ 279c Abs 1 SGB VI fÃ¼r die Rechtslage ab Januar 1992 Ã¼bernommen worden; bei Bezug von Vog im Beitrittsgebiet sind auch dann die BeitrÃ¤ge von der zahlenden Stelle allein zu tragen. Gleichwohl handelt es sich nicht um eine vom individuellen Wert des Rechtes auf Vog losgelÃ¶ste abstrakt drittnÃ¼tzige Beitragszahlung der BA, sondern um eine aus einem "Nettolohn" bemessene Zahlungspflicht der an die Stelle des Arbeitgebers tretenden BA. Dem Bezieher von Vog wird ein "abzugsfreier" Nettobetrag als Wert seines Rechts auf monatliche Zahlungen zuerkannt, weil das Vog sich seit dem 3. Oktober 1990 aus 65 vH des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei Monate errechnet. Dieser Nettowert ist aber Beitragsbemessungsgrundlage (Â§ 41 Abs 1 Buchst e SVG, Â§ 166 Abs 1 Nr 3 SGB VI). Auf diese ist der volle Beitragssatz anzuwenden, ohne daÃ die zahlende Stelle ein anteiliges (hÃ¤lftiges) Abzugsrecht gegenÃ¼ber dem Vog-Bezieher hat (Â§ 40 Abs 5 SVG; siehe ab 1992 die VerdrÃ¤ngung des Â§ 174 Abs 2

Nr 2 SGB VI durch Â§ 279c SGB VI). Die BA war und ist also ausnahmslos verpflichtet, PflichtbeitrÃ¤ge in der HÃ¶he zu zahlen, die sich ergÃ¤be, wenn das Vog "beitragspflichtiges" Nettoarbeitsentgelt wÃ¤re. Nach rechtlicher Wertung (de jure) trÃ¤gt mithin der Vog-Bezieher auch den auf ihn entfallenden Beitragsanteil (vgl hierzu auch Â§ 14 Abs 2 SGB IV), wie es der Fall wÃ¤re, wenn ihm statt des Netto- ein Bruttobetrag in HÃ¶he des um den halben Beitragsanteil erhÃ¶hten Vog zu zahlen wÃ¤re. Er wird also insoweit bei der Beitragslast einem zwangsversicherten Arbeitnehmer mit Nettolohnvereinbarung gleichgestellt.

Die Voraussetzungen der Grundregel des Â§ 248 Abs 3 Satz 1 SGB VI, daÃ fÃ¼r den streitigen Zeitraum BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind, liegen also vor.

3. Die damit grundsÃ¤tzlich gegebene Gleichstellung der streitigen "Beitragszeiten im Beitrittsgebiet" mit "Beitragszeiten nach Bundesrecht" wird â entgegen der Ansicht der BfA â nicht durch die Ausnahmeregelung des Â§ 248 Abs 3 Satz 2 Nr 2 SGB VI ausgeschlossen. Danach sind Zeiten, in denen wegen des Bezugs einer Rente oder einer Versorgung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets Versicherungs- und Beitragsfreiheit bestanden hat, keine "Beitragszeiten im Beitrittsgebiet". Die Vorschrift schlieÃt die Gleichstellung von Beitrittsgebietsbeitragszeiten bei Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung des Beitrittsgebiets nicht schlechthin, sondern nur dann aus, wenn "nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets Versicherungs- oder Beitragsfreiheit bestanden hat". Jedoch waren nach den ausdrÃ¼cklichen Regelungen des Beitrittsgebietsrechts Zeiten, in denen ein Invalidenrentner Vog bezog, versicherungs- und beitragspflichtig. Zwar begrÃ¼ndete der Bezug einer Invalidenrente nach Â§ 15 SVO iVm Â§ 19 Abs 2 SVG im Regelfall Versicherungs- und Beitragsfreiheit fÃ¼r eine zeitgleich ausgeÃ¼bte entgeltliche BeschÃ¤ftigung, soweit nach den am 30. Juni 1990 in der DDR geltenden Rechtsvorschriften eine Befreiung von der Beitragspflicht bestand. Dies erstreckte sich aber gerade nicht auf die Vog-Bezieher, fÃ¼r die ausdrÃ¼cklich Versicherungspflicht (Â§ 18 Buchst b SVG) und Beitragspflicht (Â§ 5 Abs 1 VRGVO, Â§Â§ 40 Abs 5, 41 Abs 1 Buchst e SVG) angeordnet waren.

GemÃ¤Ã Â§ 18 Buchst b SVG waren Bezieher von Vog in der Rentenversicherung des Beitrittsgebiets pflichtversichert (siehe fÃ¼r Zeiten des Vog-Bezuges ab Januar 1992 Â§ 3 Abs 1 Nr 4 SGB VI). Nach Â§ 5 Abs 1 Regelung 2 VRGVO unterlag das Vog "der Beitragspflicht zur Sozialversicherung". In Ãbereinstimmung hiermit sah Â§ 5 Abs 3 Satz 1 VRGVO vor, daÃ der Bezug von Vog bei der GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gilt. Nach Â§ 5 Abs 3 Satz 2 VRGVO war das Vog bei Alters- oder Invalidenrenten, in deren Berechnungszeitraum es lag, zu berÃ¼cksichtigen, wenn dies gÃ¼nstiger war. Ebenso wie ein ArbeitsverhÃ¤ltnis war der Vog-Bezug in den Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung einzutragen (Â§ 5 Abs 2 VRGVO). DemgegenÃ¼ber sah Â§ 15 Abs 1 SVO vor, daÃ "WerktÃ¤tige" bei Erhalt einer Invalidenrente aus der Sozialversicherung von der Zahlung ihres Beitrages befreit waren.

Die genannten Vorschriften des Beitrittsgebietsrechts standen jedenfalls ab dem 3. Oktober 1990 nach der Geltungsanordnung des EinigVtr als sekundÃ¤res Bundesrecht gleichrangig nebeneinander. Jedoch verdrÃ¤ngten die Spezialregelungen Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht des Vog-Bezuges im SVG und in der VRGVO insoweit die allgemeine Regel des Â§ 15 SVO. Die Spezialregelungen betrafen den abgegrenzten Bereich des Vog-Bezuges und hatten insoweit Vorrang. Ferner kam dem SVG â□□ worauf das SG zutreffend hingewiesen hat â□□ bei der Auslegung des Ã¤lteren Beitrittsgebietsrechts ein materieller Vorrang zu (Â§ 7 SVG).

Entgegen der Ansicht des LSG liegt ein Auseinanderfallen des Regelungskonzepts des Rentenversicherungsrechts des Beitrittsgebiets und seiner sprachlichen Gestalt nicht vor; dieses wÃ¤re im Ã¼brigen nicht nach den BewertungsgrundsÃ¤tzen der Analogie, sondern nach den andersartigen der teleologischen Reduktion zu beseitigen gewesen, also durch Begrenzung des Anwendungsbereichs der ausdrÃ¼cklich die Versicherungs- und Beitragspflicht des Vog-Bezuges anordnenden Normen. Aus dem positiven Beitrittsgebietsrecht, das ab dem 3. Oktober 1990 nur nach MaÃ□gabe des EinigVtr und damit nach den Vorgaben des Deutschen Bundestages in seinem GesetzesbeschluÃ□ zum Einigungsvertragsgesetz (EinigVtrG) galt, ergibt sich kein Hinweis darauf, das Konzept des EinigVtrG und des EinigVtr habe darauf abgezielt, Invalidenrentner mit Vog-Bezug rentenversicherungsrechtlich den Invalidenrentnern mit einer daneben ausgeÃ¼bten entgeltlichen BeschÃ¤ftigung gleichzustellen. Die VRGVO regelt gerade auch den Vog-Bezug von TeilzeitbeschÃ¤ftigten (Â§ 3 Buchst b VRGVO), erwÃ¤hnt die Bezieher von Invalidenrente und lÃ¤Ã□t das Recht auf Vog erst erlÃ¶schen, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r ein Recht auf Rente wegen Alters erfÃ¼llt sind. Ferner sah Â§ 4 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur VRGVO vom 1. MÃ¤rz 1990 (GBl I, 12 S 98) die Bezieher von Invalidenrenten ausdrÃ¼cklich als "Anspruchsberechtigte" vor und begrenzte den monatlichen Gesamtbetrag aus Invalidenrente und Vog auf 1.000,00 DM. Dem Deutschen Bundestag war bei seinem Beschluss des EinigVtrG amtlich bekannt, daÃ□ es in der DDR Invalidenrentner mit Vog-Bezug gab, zumal die Leistungen im wesentlichen aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanziert wurden. Gleichwohl hat er keine MaÃ□gaben beschlossen, die Versicherungs- oder Beitragspflicht dieser Vog-Bezieher einzuschrÃ¤nken. Angesichts der damaligen wirtschaftlichen UmwÃ¤lzung mit den auÃ□erordentlichen Belastungen des Arbeitsmarktes bestand ersichtlich ein groÃ□es Ã¶ffentliches Interesse daran, auch den Invalidenrentnern, die â□□ wie nach dem Zuschnitt der DDR-Rentenversicherung regelmÃ¤Ã□ig von ihnen erwartet wurde â□□ nebenher noch entgeltlich beschÃ¤ftigt waren, das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben durch "soziale Abfederung" zu erleichtern. Insoweit war es sogar konsequent, fÃ¼r den Vog-Bezug Versicherungs- und Beitragspflicht und damit im Ergebnis fÃ¼r die BegÃ¼nstigten eine hÃ¶here Altersrente vorzusehen, wÃ¤hrend die entgeltlich beschÃ¤ftigten Invalidenrentner ihr Arbeitsentgelt erhielten, daraus aber keine kÃ¼nftigen rentenversicherungsrechtlichen Vorteile herleiten konnten. Ein unertrÃ¤glicher Wertungswiderspruch oder eine verfassungswidrig sachgrundlose Ungleichbehandlung beider Gruppen ist weder dargetan noch ersichtlich.

HÃ¤tte die Ausnahmeregelung des Â§ 248 Abs 3 Satz 2 Nr 2 SGB VI die Gleichstellung von Beitrittsgebiets-Pflichtbeitragszeiten, die wÃ¤hrend des Bezugs einer Invalidenrente wegen Vog-Bezugs zurÃ¼ckgelegt worden waren, mit "Beitragszeiten nach Bundesrecht" ausschlieÃen sollen, wÃ¤re hierfÃ¼r eine ausdrÃ¼ckliche Regelung erforderlich gewesen, dies gerade im Hinblick darauf, daÃ das SGB VI fÃ¼r den Vog-Bezug im Beitrittsgebiet ab Januar 1992 gleichfalls Versicherungs- und Beitragspflicht vorsieht (Â§Â§ 3 Abs 1 Nr 4, 166 Abs 1 Nr 3, 170 Abs 1 Nr 3, 174 Abs 2 Nr 2 und Abs 3 Nr 2, 279c SGB VI). Sofern die Beklagte meint, eine "Beitrittsgebiets-Beitragszeit" kÃ¶nne einer "Beitragszeit nach Bundesrecht" jedenfalls dann nicht gleichgestellt werden, wenn nur der Arbeitgeber den sog Arbeitgeberanteil zu zahlen hatte (vgl BT-Drucks 12/405, S 125; VerbandsKomm 1996, Â§ 248 SGB VI RdNr 13), wÃ¤re dieser Rechtsgedanke auf FÃ¤lle der vorliegenden Art nicht Ã¼bertragbar. Denn die Vog-Bezieher haben ihren Beitragsanteil wie zwangsversicherte Arbeitnehmer mit Nettolohnvereinbarung selbst getragen. Die als Arbeitgeber geltende zahlende Stelle hat nicht lediglich den sog Arbeitgeberanteil, also den Beitrag nach dem halben Beitragssatz, sondern den vollen Beitrag geschuldet und gezahlt, also auch den sog Arbeitnehmeranteil.

Die BfA hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eingerÃ¤umt, daÃ die streitigen Zeiten des Vog-Bezuges auch den Tatbestand einer Anrechnungszeit iS von Â§ 252a Abs 1 Nr 2 Buchst b SGB VI erfÃ¼llen. Da TatbestÃ¤nde von Beitrags- und Anrechnungszeiten aufgrund verschiedener Sachverhalte uU nebeneinander (an einem Tag, in einem Monat) erfÃ¼llt worden sein kÃ¶nnen, stehen sie auch rechtlich grundsÃ¤tzlich selbstÃ¤ndig nebeneinander. Erst bei der BerÃ¼cksichtigung ihrer Rechtsfolgen fÃ¼r den Wert des Rechts auf Rente werden sie â verwaltungstechnisch als "beitragsgeminderte" Zeiten â in Beziehung zueinander gesetzt.

Aufgrund der gebotenen zusÃ¤tzlichen BerÃ¼cksichtigung des streitigen Zeitraums als Beitrags- und Anrechnungszeit ergibt sich notwendig ein hÃ¶herer als der angefochtene Rentenwert. Deshalb muÃte auch die Leistungsklage iS eines Grundurteils (Â§ 130 Satz 1 Regelung 1 SGG) Erfolg haben. Das SG hÃ¤tte somit kein (Verpflichtungs-)Bescheidungsurteil erlassen dÃ¼rfen. Der Senat durfte diesen Ausspruch des SG klarstellend durch das (Leistungs-)Grundurteil ersetzen, weil dieses nach seinem rechtlichen Inhalt und im Blick auf seine Vollstreckbarkeit (nach Â§ 201 SGG) dem (Verpflichtungs-)Bescheidungsurteil iS des Â§ 131 SGG gleichsteht (BSG SozR 3-1500 Â§ 201 Nr 1).

Nach alledem war das im wesentlichen zutreffende Urteil des SG wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt den Umstand, daÃ das SG die Klage mit Bezug auf den bei ihm noch weiter gefaÃten Streitgegenstand Ã¼berwiegend rechtskrÃ¤ftig abgewiesen hatte.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024